

Provisorische Fassung

**Verordnung
über die Einreise und die Visumerteilung
(VEV)**

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 VEV Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Fussnote

¹ Kein Visum nach Artikel 4 Absatz 1 benötigen:

c. Pilotinnen und Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal nach Anlage VII Ziffer 2 des Schengener Grenzkodex³;

AS 2008 5441

¹ SR 142.204

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 vom 30. November 2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

Art. 20 erster Satz Fussnote

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex⁴. ...

Art. 21. Abs. 2 Fussnote

² Die Regelung der Personenkontrollen an den Schengener Aussengrenzen bei der Ein- und Ausreise auf dem Land- und Luftweg richtet sich nach Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex⁵.

Art. 22 Abs. 1 Fussnote

¹ Sind die nach Artikel 23 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex⁶ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen.

*Gliederungstitel vor Art. 53a***10a. Abschnitt: Dokumentenberaterinnen und -berater***Art. 53a Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern*

¹ Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und den zuständigen Grenzkontrollbehörden mit ausländischen Staaten Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AuG) abschliessen.

² In den Abkommen nach Absatz 1 ist namentlich festzulegen, welchen Tätigkeiten die Dokumentenberaterinnen und -berater im Hoheitsgebiet des anderen Staates nachgehen dürfen, wie sie sich anmelden müssen und welchen Status sie innehaben.

Art. 53b Zusammenarbeit zwischen dem BFM, der EZV und der KD

Das BFM, die Zollverwaltung (EZV) und die konsularische Direktion des EDA (KD) regeln die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Diese beinhaltet insbesondere:

³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

- a. die Modalitäten für die Entsendung der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- b. die Verteilung der Kosten für den Einsatz der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- c. die Modalitäten für den Einsatz der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz.

Art. 53c Planung und Koordination der Einsätze

¹ Das BFM legt die Einsatzorte und die Einsatzdauer von schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -beratern in Absprache mit der EZV, der KD und den zuständigen Grenzkontrollbehörden fest.

² Die operative Umsetzung der Einsätze von Dokumentenberaterinnen und -beratern obliegt der EZV.

³ Die EZV kann in Absprache mit dem BFM und der KD mit ausländischen Entscheidungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen.

⁴ Die EZV kann in Absprache mit dem BFM und der KD mit den zuständigen Grenzkontrollbehörden Vereinbarungen über die Entsendung von Dokumentenberaterinnen und -beratern abschliessen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova